

# Zulassungsbescheinigung Teil II: Ersatzausstellung beantragen

---

Es wird in Zulassungsbescheinigung Teil I (vorher: Fahrzeugschein) und Zulassungsbescheinigung Teil II (vorher: Fahrzeugbrief) unterschieden.

## Zulassungsbescheinigung Teil II:

- wird in der Regel beim Kauf eines Neufahrzeugs durch den Hersteller ausgehändigt
- dient im Zulassungsverfahren als Nachweis der Verfügungsberechtigung
- ist kein Eigentumsnachweis

Eingetragene Person oder Firma ist der Halter des entsprechenden Fahrzeugs.

Es sind jeweils 2 Zulassungseintragungen möglich. Ab dem 3., 5., 7. u.s.w. Halter ist die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil II erforderlich.

Der Ersatz einer Zulassungsbescheinigung Teil II ist erforderlich,

- bei Verlust/ Diebstahl der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefs, wobei vor der Ersatzausstellung ein Aufbietungsverfahren beim Kraftfahrt-Bundesamt beantragt wird
- bei Unbrauchbarkeit der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefs.

Die Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil 2 ist automatisch mit der Ausstellung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I verbunden.

## Kosten

---

bei Unbrauchbarkeit der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil II: 25,70 EUR

bei Verlust/Diebstahl der bisherigen Zulassungsbescheinigung Teil II: 39,50 EUR, gegebenenfalls zzgl. 30,70 EUR für die Versicherung an Eides Statt

## Zahlungsmöglichkeiten

---

bar, EC-Karte

## Erforderliche Unterlagen

---

- **Personalausweis oder Reisepass**
- **Gewerbeanmeldung und ggf. Handelsregisterauszug**

Nur bei Firmen erforderlich.

- **Auszug aus dem Vereinsregister**

Nur bei Vereinen erforderlich.

- **Briefkopf mit vollständiger Absenderangabe**

Nur bei Behörden, Kirchen, Freiberuflern erforderlich.

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) (Original)**

- **gültiger Prüfbericht der Hauptuntersuchung (Original)**

Nur erforderlich, wenn in Abhängigkeit vom Erstzulassungsdatum eine Hauptuntersuchung bereits fällig war und das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Ersatzausstellung zugelassen ist.

- **Versicherung an Eides Statt**

- Bei Diebstahl und Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II/ des Fahrzeugbriefs ist in der Regel eine eidesstattliche Erklärung des eingetragenen Fahrzeughalters abzugeben.
- Eine eidesstattliche Versicherung kann ebenfalls vor einem Notar abgegeben werden.

- **Anzeigenbestätigung**

Nur erforderlich, wenn die Zulassungsbescheinigung Teil II/ der Fahrzeugbrief als gestohlen gemeldet wurde.

- **Vollmacht für die Abgabe einer Versicherung an Eides Statt (Original)**

Nur für juristische Personen als Fahrzeughalter möglich.

## Antragstellung

---

### Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Vertreter mit Vollmacht (nur eingeschränkt und nach Rücksprache mit Zulassungsbehörde möglich)

### Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache während der Öffnungszeiten
- schriftliche Antragstellung ist nur im Ausnahmefall möglich

### Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115

## Bearbeitungszeit

---

15 Minuten vor Ort in der Zulassungsstelle

Die Ausstellung der neuen Zulassungsbescheinigung Teil II/ Fahrzeugbrief ist frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Nummer der verlorenen/gestohlenen Zulassungsbescheinigung Teil II/ Fahrzeugbrief im Verkehrsblatt möglich.

## Rechtsgrundlagen

---

- § 14 Abs. 4 Fahrzeug-Zulassungsverordnung
- § 5 Straßenverkehrsgesetz

## Weitere Informationen

---

Bei Diebstahl der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefs ist die polizeiliche Anzeigenbestätigung vorzulegen.

Bei Diebstahl oder Verlust der Zulassungsbescheinigung Teil II bzw. des Fahrzeugbriefs ist in der Regel eine eidesstattliche Erklärung des eingetragenen Fahrzeughalters abzugeben. Eine eidesstattliche Erklärung kann vor einem Notar oder einem dazu ermächtigten Bediensteten der Kfz-Zulassungsbehörde abgegeben werden.

## Zuständige Stelle

---

Bürgeramt

### **Kraftfahrzeugzulassungsbehörde**

Bürgerhaus am Wall  
Düsseldorfer Platz 1  
09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3396

E-Mail.: [kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de](mailto:kfzzulassungsbehoerde@stadt-chemnitz.de)

### **Öffnungszeiten**

**Montag** 08:00 - 12:00

**Dienstag** 08:00 - 18:00

**Mittwoch** geschlossen

**Donnerstag** 08:00 - 18:00

**Freitag** 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann nur eine begrenzte Anzahl an Personen ohne Termin angenommen werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.